



LEADER Info-Blatt

>>> Handreichung für Vorhabenträger <<<

Stand: 20.11.2023

(alle Angaben ohne Gewähr!)

LEADER ist ein Förderansatz der EU, der durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des **GAP-Strategieplans** umgesetzt wird. LEADER bietet für das Welterbe Oberes Mittelrheintal attraktive Fördermöglichkeiten. Beim Ablauf des Förderprozesses sind einige Punkte zwingend zu beachten:

1. Verfahren der Vorhabenauswahl

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Welterbe Oberes Mittelrheintal praktiziert ein transparentes und faires Auswahlverfahren, welches sich an den Zielen der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) orientiert. Je nach Mittelverfügbarkeit kann es mehrere Termine im Jahr zur Einreichung von Projektsteckbriefen geben. Diese **Förderaufrufe** werden vier bis acht Wochen vor der Einreichungsfrist veröffentlicht. Für Interessierte besteht jederzeit die Möglichkeit, Beratung durch die LAG in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie eine entsprechende Projektidee haben, sprechen Sie uns gerne an!

Zentrale Organe für das Verfahren zur Vorhabenauswahl sind das Regionalmanagement als vorgeschaltetes Beratungsorgan, der Projektbewertungsausschuss als fachliches Bewertungsgremium sowie die LAG-Sitzung mit allen Mitgliedern als basisdemokratische Entscheidungsebene.

Nachfolgend werden die Verfahrensschritte zur Vorhabenauswahl beschrieben:

Phase 1: Ideenfindung und Beratung

Das Regionalmanagement steht potenziellen Vorhabenträger:innen bereits in einer frühen Phase der Ideenfindung beratend zur Seite. In der ersten Beratungsphase überprüft das Regionalmanagement bereits informell, ob das geplante Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der LEADER-Förderung entspricht oder ob eine Finanzierung des Vorhabens ggf. auch durch andere Programme möglich ist. Gleichmaßen wird das Vorhaben auf die Übereinstimmung mit der LILE hin überprüft. Die Beratung umfasst dabei eine mögliche Einordnung des Vorhabens in die Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche der LILE sowie die Erläuterung der formellen Antragsschritte inklusive Nennung der Abgabefristen. Das Regionalmanagement hält dabei bereits Rücksprache mit der ELER-Verwaltungsbehörde und prüft, inwieweit das Vorhaben von Seiten der Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde als förderfähig erachtet wird. Unabhängig von der LEADER-Förderung geht es dem Regionalmanagement darum, Ihnen für Ihr Vorhaben die bestmögliche Förderung zu ermöglichen.

Phase 2: Einreichen der Projektsteckbriefe

Vorhabenträger:innen formulieren nun den [Projektsteckbrief](#) als Grundlage für das Prüfungs- und Auswahlverfahren der LAG. Der Projektsteckbrief soll dabei insbesondere folgende Kernfragen beantworten:

- Welche Inhalte hat das Vorhaben?
- Welche Ziele sollen damit erreicht werden?
- Welche Kohärenz besteht zur LILE?
- Wie ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis einzuschätzen?
- Entspricht das Vorhaben den strategischen Zielen, Handlungsfeldern & Maßnahmenbereichen der LILE und hat es einen Mehrwert für die Region?

Mit dem Projektsteckbrief sind zwingend u.a. folgende Unterlagen einzureichen:

- Finanzierungsbestätigung der Bank oder kommunalaufsichtliche Stellungnahme
- Kostenplan
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit bzw. Angemessenheit
- Ggf. Stellungnahme entsprechender Fachstellen
- Bestätigung des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Nach Ausformulierung können Vorhabenträger:innen vor formeller Einreichung des Projektsteckbriefs eine informelle Vorbewertung durch das Regionalmanagement anfragen. Ziel ist dabei die Überprüfung, ob der Projektsteckbrief in der vorliegenden Form ausreichend für eine formelle Bewertung durch den Projektbewertungsausschuss ist, oder ob der Antragssteller ggf. weitere Unterlagen beifügen muss.

Anschließend erfolgt die formelle Einreichung der Projektsteckbriefe inklusive aller geforderten Unterlagen bis zum jeweiligen Stichtag des Förderaufrufs beim Regionalmanagement. Die Abgabefristen werden öffentlich bekannt gemacht (Presse/Internet) und sind zwingend einzuhalten.

Phase 3: Bewertung durch den Projektbewertungsausschuss

Das Regionalmanagement beruft den Projektbewertungsausschuss ein und übergibt deren Mitgliedern den eingereichten Projektsteckbrief. Das Regionalmanagement steht den Ausschussmitgliedern beratend zur Seite und kann durch den engen Kontakt und die vorgeschaltete Abstimmung mit den Vorhabenträger:innen etwaige Detailfragen erläutern. Bei Bedarf erfolgt eine Rückkopplung mit den Vorhabenträger:innen. Ggf. werden schriftliche Stellungnahmen von betroffenen Fachstellen eingeholt.

Die Ausschussmitglieder bewerten den eingereichten Projektsteckbrief anhand der [Bewertungskriterien](#). Aus den Bewertungsergebnissen der einzelnen Ausschussmitglieder ergibt sich eine Punktzahl. Dieser Wert dient als Orientierung für eine grundsätzliche Förderfähigkeit sowie den Fördersatz. Gleichzeitig bestimmt die erreichte Punktzahl die Priorisierung der Vorhaben untereinander. Da nur zu den genannten Stichtagen Projektsteckbriefe eingereicht und bewertet werden können und zudem ein Mittelvolumen pro Aufruf bereitgestellt ist, ergibt sich daraus die Umsetzungsreihenfolge der Maßnahmen.

Im Falle der Einstufung eines Vorhabens durch den Projektbewertungsausschuss als „nicht-förderfähig“ ist diese Empfehlung gleichermaßen der LAG mitzuteilen. Die Gründe hierfür sind durch den Ausschuss in der LAG-Sitzung darzulegen.

Phase 4: Beschluss durch die LAG

Möglichst zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist findet eine LAG-Sitzung statt. Den Mitgliedern der LAG werden die eingereichten Projekte durch die Vorhabenträger:innen präsentiert. Die Empfehlung des Projektbewertungsausschusses wird der LAG durch das Regionalmanagement in der LAG-Sitzung mitgeteilt.

Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG beraten und entscheiden durch mehrheitliche Abstimmung über die Annahme oder ggf. Anpassung der Empfehlung des Projektbewertungsausschusses. Die LAG muss im Falle einer negativen Empfehlung des Projektbewertungsausschusses gleichermaßen über die Einstufung eines Vorhabens als "förderfähig" oder „nicht-förderfähig“ beschließen. Der Beschluss der LAG ist bindend. Dies gilt im Besonderen für die Höhe des beschlossenen Fördersatzes.

Vorhabenträger:innen haben jedoch die Möglichkeit, den Projektsteckbrief zurückzuziehen, nachzuarbeiten und zum nächsten Stichtag erneut einzureichen. Ggf. können eine Nachbesserung oder Umstrukturierung des Vorhabens in einer erneuten Bewertung eine höhere Punktzahl und damit einen höheren Fördersatz ergeben. Im Falle der Einstufung eines Vorhabens als nicht-förderfähig sind den Vorhabenträger:innen schriftlich die Gründe für die Ablehnung darzulegen. Vorhabenträger:innen haben die Möglichkeit, das Vorhaben nach Anpassung des Projektsteckbriefs zum nächstmöglichen Stichtag erneut einzureichen.

Grundsätzlich orientiert sich die Priorisierung der Vorhaben nach der durch den Projektbewertungsausschuss ermittelten Punktzahl. Je höher die erreichte Punktzahl, desto prioritärer das Vorhaben.

Phase 5: Formelle Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde

Nach Anerkennung der Förderfähigkeit durch den LAG-Beschluss, haben Vorhabenträger:innen sechs Monate Zeit, um den formellen LEADER-Antrag nach Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde zu formulieren und vollständig beim Regionalmanagement einzureichen. Dem Antrag sind ggf. noch weitere Unterlagen beizufügen, z. B.: Kostenermittlungen, Finanzierungsbestätigung, Indikatorenblätter, Stellungnahmen, Genehmigungen, Planunterlagen, Eigentumsnachweise.

In dieser Phase steht das Regionalmanagement dem Antragsteller weiterhin beratend zur Seite.

Phase 6: Durchführung und Abrechnung des Vorhabens

Sobald den Vorhabenträger:innen von der ELER-Verwaltungsbehörde ein Bewilligungsbescheid bzw. die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegt, kann das Vorhaben starten.

Vorhabenträger:innen dürfen erst nach Erhalt dieses Bescheides Aufträge vergeben. Ausnahmen sind Planungsaufträge (Leistungsphasen nach HOAI 1-6), z. B. für die Ermittlung von Kosten für ein Vorhaben. Das Vorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Veränderungen, die während der Durchführung von Projekten auftreten (z. B. unerwartete Kostensteigerungen) sind dem Regionalmanagement und der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden. Nach Abschluss des Projekts und / oder einzelner Projektphasen übermitteln die Vorhabenträger:innen die notwendigen Unterlagen zur Abrechnung an die Bewilligungsbehörde. Außerdem sind mindestens zwei Pressemeldungen (jeweils zu Beginn und nach Abschluss des Vorhabens) gegenüber dem Regionalmanagement nachzuweisen.

2. Förderbedingungen und förderfähige Maßnahmen

LEADER ist ein Förderprogramm, das sowohl privaten als auch öffentlichen Vorhabenträger:innen attraktive Fördersätze bietet. Es unterscheidet sich sowohl in der Förderhöhe als auch in der Anforderung an die Qualität der förderbaren Vorhaben von anderen Förderprogrammen. Die Projektauswahl und -bewertung erfolgt nach einem einheitlichen und transparenten Verfahren, das unter Punkt 1 beschrieben ist.

Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den Zielen und Handlungsfeldern der vorliegenden LILE stehen. Durch die Ausrichtung der LILE an den allgemeinen Regeln des GAP-Strategieplans, im speziellen Artikel 71 GAP-SP-VO i. V. m. Artikel 25 der Dachverordnung 32 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) GAP-SP-VO, werden deren Ziele indirekt mit beachtet und umgesetzt.

Ein Vorhaben muss im Aktionsgebiet der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal realisiert werden. Ausnahmen sind im Rahmen von Kooperationsvorhaben oder mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen zulässig, wenn die LAG in ihrer Begründung darlegen kann, dass das betreffende Vorhaben dem LAG-Gebiet dient.

Zu den förderfähigen Vorhaben zählen insbesondere

- kleine investive und nicht-investive (Modell-) Vorhaben,
- die Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen,
- Durchführung kleinerer Modellvorhaben,
- Anbahnung und Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben,
- die laufenden Ausgaben der LAG.

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben sind zukünftig dem [GAP-SP](#) zu entnehmen.

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgenommen:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- Erwerb von Flächen, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirt:innen unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten,
- Erwerb von Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung, ausgenommen zum Zweck der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und anderen Katastrophenereignissen,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Finanzhilfen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien,
- Investitionen in Bewässerung, die nicht mit der Erreichung eines guten Zustands der Wasserkörper gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG im Einklang stehen, einschließlich der Ausweitung von Bewässerungssystemen auf Wasserkörper, deren Zustand in dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut definiert wurde,
- Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil der LILE sind,
- Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamt-europäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen,

- ggf. weitere von der regionalen Verwaltungsbehörde ausgeschlossenen Kosten, ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Nicht förderfähig sind außerdem:

- Pflichtaufgaben öffentlicher Stelle, insbesondere der Gebietskörperschaften,
- Abschreibungen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 enthalten sind,
- Vorhabenbezogene Personalkosten für länger als fünf Jahre.
- Modernisierung und Renovierungsmaßnahmen
- Ersatzinvestitionen.

Mit dem Erhalt der Förderung sind Zweckbindungsfristen verbunden. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt bei **investiven Vorhaben** in der Regel zwölf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ADD. D. h., dass der Vorhabenträger das geförderte Vorhaben noch zwölf Jahre nach seinem fördertechnischen Abschluss dem Förderzweck entsprechend nutzen muss. Andernfalls droht dem Vorhabenträger die Rückzahlung der Fördermittel. Bei **nicht-investiven** Vorhaben kann die Zweckbindungsfrist auch weniger als zwölf Jahre betragen.

3. Fördersätze

Projekte werden einer standardisierten Bewertung durch die LAG unterzogen und müssen dabei eine Mindestpunktzahl erreichen, um eine LEADER-Förderung erhalten zu können. Die Höhe der Zuwendungen errechnet sich auf Basis der erreichten Punktzahl. Dabei wird in zwei Förderstufen unterschieden, abhängig von der erreichten Punktezahl bei den Bewertungskriterien sowie je nach Charakter des Vorhabenträgers.

Förderstufe	Grenzen der Förderstufen	Punktzahl
keine Förderung	weniger als 30 % der möglichen Punkte	< 20
Grundförderung	ab 30 % der erreichten Punkte	20 bis 38
Premiumförderung	ab 60 % der erreichten Punkte	39 bis 64

Förderstufe	Charakter des Vorhabenträgers			
	private	gemeinnützige	öffentliche	LAG-eigene
Grundförderung	40 %	50%	60 %	75 %
Premiumförderung	50 %	75 %	75 %	100 %*
Fördergrenze	100.000 EUR	200.000 EUR	200.000 EUR	200.000 EUR

*nach Zustimmung durch die ELER-Verwaltungsbehörde.

Darüber hinaus können bis zu 100 % Förderung für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen gewährt werden, sofern Beiträge von Teilnehmer:innen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden, bzw. wenn ein öffentliches Interesse überwiegt (ansonsten Erstattung von bis zu 75 % der förderfähigen Kosten).

Die Mindestgröße förderfähiger Vorhaben beträgt 5.000 Euro an öffentlichen Zuwendungen. Maximal können pro Vorhaben 200.000 Euro ELER-Mittel gewährt werden. Ggfs. können vorhabenunabhängige lokale Mittel ergänzend zum Einsatz kommen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde möglich.

4. Anforderungen an Vorhaben

Vorhaben müssen eine Mindestqualität aufweisen. Wichtig ist, dass das Vorhaben einen Innovationsgehalt und einen Mehrwert für die Region des Welterbes Oberes Mittelrheintal hat. Jedes Vorhaben muss darüber hinaus mindestens einem der vier Handlungsfelder zugeordnet werden können:

Handlungsfeld 1:

„Lebensraum Oberes Mittelrheintal: Bauen, Mobilität und Ressourcenschutz“

- 1.1. Erhaltung, Revitalisierung und Inwertsetzung der Siedlungsstrukturen und des baukulturellen Erbes
- 1.2. Attraktivierung des Aktionsraums Oberes Mittelrheintal als Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandort
- 1.3. Förderung und Gestaltung der Mobilitätswende
- 1.4. Welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende, Auseinandersetzung mit und Maßnahmen zu Klimaschutz und -anpassung sowie Ressourcenschutz

Handlungsfeld 2:

„Zukunftsfähige Tourismus-, Wirtschafts- und Kulturregion“

- 2.1. Sicherung vorhandener Strukturen und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen
- 2.2. Entwicklung und Umsetzung qualitativ hochwertiger touristischer und kultureller Projekte
- 2.3. neue Märkte und Zielgruppen erschließen
- 2.4. Vernetzung und Qualifizierung von Akteur:innen aus Tourismus, Wirtschaft und Kultur

Handlungsfeld 3:

„Erhalt und nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft“

- 3.1. Sicherung der kulturlandschaftlichen Besonderheiten und Inwertsetzung der Landschaftsästhetik
- 3.2. Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein- und Obstbaus an veränderte Rahmenbedingungen
- 3.3. Auf- und Ausbau von Kooperationsmodellen sowie Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in Land- und Forstwirtschaft sowie im Wein- und Obstbau
- 3.4. Vereinbarkeit von Naturschutz, bewirtschafteter Landnutzung und Tourismus

**Handlungsfeld 4:
„Wir sind Welterbe! Gesellschaft und Gemeinschaft im Oberen Mittelrheintal“**

- 4.1. Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement
- 4.2. Integration aller Bevölkerungsgruppen und Wissenstransfer
- 4.3. Beteiligung ausbauen und neue Möglichkeiten zum Austausch schaffen

Um den zu erwartenden Beitrag eines Vorhabens zu den formulierten Zielen der LILE zu messen, wurden verschiedene Projektauswahlkriterien definiert. Dabei wird zwischen zwingenden MUSS-Kriterien (s. Punkt 2, Förderbedingungen und förderfähige Maßnahmen) und qualitativen SOLL-Kriterien unterschieden.

Die qualitativen SOLL-Kriterien greifen insbesondere die Querschnittziele von LEADER auf und erfassen die lokalen Aspekte der Region. Außerdem erfolgt eine Einstufung nach Wichtigkeit der Kriterien für den Aktionsraum. Die Einstufung dient als Orientierung für die spätere Bepunktung durch die LAG. Folgende SOLL-Kriterien wurden festgelegt:

	Lokale Kriterien	Kooperationskriterien	Querschnittskriterien
wichtig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug zu weiteren Handlungsfeldern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Rahmenplanungen ▪ Bezug zur BUGA 2029 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partizipation und Bottom-Up ▪ Gesellschaftliche Breitenwirkung
sehr wichtig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwarteter räumlicher Bezug ▪ Regionale Identität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragbarkeit und Ausweitungspotenzial 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Digitalisierung ▪ Integration und Chancengleichheit ▪ Innovation
besonders wichtig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wirtschaftliche Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperation und Zusammenarbeit im Aktionsraum ▪ Regionsübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klima-, Ressourcen- und Naturschutz ▪ Qualifikation und Bildung

3. Allgemeine Hinweise

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Vorhabenträger:innen haben sich an Auflagen, wie z. B. die Publizitätsvorschriften der EU, zu halten und sind zur Mitarbeit an der Evaluierung der LAG verpflichtet. Mit den geplanten Vorhaben darf nicht vor einer Bewilligung des Projektantrags (bzw. eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) begonnen werden.

Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im GAP-Strategieplan programmierten Maßnahmen und andere Fonds zurückgreifen. Vorhabenträger:innen können daher auch Projektideen an die Geschäftsstelle herantragen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen. Die Geschäftsstelle wird dann gemeinsam mit den Vorhabenträger:innen nach einer geeigneten Förderung suchen und / oder Möglichkeiten der Anpassung ausloten, die eine LEADER-Förderung ermöglichen.

Die außerhalb des LEADER-Programms geförderten Vorhaben müssen die Voraussetzungen des jeweiligen Förderfonds erfüllen. Die Abwicklung dieser Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des jeweiligen Förderfonds.

4. Auftragsvergabe

Öffentliche Vorhabenträger:innen müssen für alle Beauftragungen Dritter öffentliche Vergaben durchführen (je nach Leistungsart gemäß VOB/A oder VOL/A). Dabei sind für öffentliche Vorhabenträger:innen (auch bei mehrheitlich öffentlich gehaltenen GmbH oder e.V.) je nach Leistungsart folgende Schwellenwerte festgesetzt:

Leistungsarten: Vergabearten:	VOB/A gilt für Bauleistungen (gilt nicht für HOAI-Leistungen)	VOL/A gilt für Lieferungen, Dienstleistungen	SektVO gilt für Leistungen im ÖPNV-, Energie-, Trinkwassersektor
Direktkauf (keine Einholung von Angeboten erforderlich)	bis 3.000 € netto	bis 3.000€ netto	bis 3.000€ netto
freihändige Vergabe (kein Direktkauf, nur formfrei, 3 bis 5 Vergleichsangebote erforderlich!)	ab 3.001 € bis 10.000 € netto	ab 3.001€ bis 40.000 € netto	ab 3.001€ bis 40.000€ netto
beschränkte Ausschreibung (mit / ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 10.001 € bis... - 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- & Gebäudetechnik), Landschaftsbau & Straßenausstattung, - 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- & Ingenieurbau, - 100.000 € für alle übrigen Gewerke	ab 40.001 € bis 80.000 € netto	ab 40.001€ bis 80.000€ netto
öffentliche Ausschreibung im nationalen Vergleich	Je nach Gewerk ab 50.001 € / 150.001 € / 100.001 € bis 5.382.000 € netto	ab 80.001 € bis 215.000 € netto	ab 80.001€ bis 431.000€ netto
EU-weite Ausschreibung	> 5.382.001 € netto	> 215.000 € netto	> 431.000 € netto

Tabelle 1: Übersicht Schwellenwerte 2022/23, eigene Darstellung LAG WOM (Stand: November 2023)

Ebenfalls zu beachten ist die VV „[Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung](#)“

Private Vorhabenträger:innen haben mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Übersteigt die Zuwendung 100.000€ müssen sich auch private Vorhabenträger:innen an das Vergaberecht der öffentlichen Zuwendungsempfänger:innen halten.

Vorhabenträger:innen haben die Entscheidung, warum wer, wann, womit und wie beauftragt wurde, in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Dieser Vermerk ist mit Einreichung des Mittelabrufes vorzulegen.

Für alle Vorhabenträger:innen ebenfalls wichtig ist ab einem Auftragswert von 20.000€ die Beachtung des [Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben](#).

Ansprechpartner

LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal

c/o Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
Dolkstraße 19
56346 St. Goarshausen

Tel.: 06771 - 40 399 -34

0151 140 656 03

Mail: n.melchior@zv-welterbe.de

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Homepage www.lag-welterbe.de zu finden!